

IV ZR 49/56

Verkündet  
am 30. Mai 1956  
[redacted], Just. Angest.  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

2507 041

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Irmgard Gertraute K [redacted] geb. Kr [redacted]  
[redacted] in N [redacted], Kreis G [redacted], Bezirk L [redacted]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted]  
[redacted] -

g e g e n

ihren Ehemann, den Maschinenführer Werner Heinz K [redacted]  
[redacted] in E [redacted]-K [redacted], D [redacted] Str. [redacted],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter des ersten Rechtszugs:

Rechtsanwalt [redacted]  
[redacted], [redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 30. Mai 1956 unter Mitwir-  
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrich-  
ter Ascher, Dr. v. Werner, Scheffler und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandes-  
gerichts in Hamm vom 21. Dezember 1955 wird auf-  
gehoben und auf die Berufung der Klägerin das  
Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts in  
Essen vom 21. Juli 1955 geändert. Der Rechts-  
streit wird zur Verhandlung und Entscheidung  
in der Sache sowie über die Kosten der Be-  
rufung und der Revision an das Landgericht in  
Essen zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Streitteile, beide deutsche Staatsangehörige, haben am 11. September 1948 in W[REDACTED] geheiratet. Ihr letzter gemeinschaftlicher Aufenthalt war in N[REDACTED], Bezirk L[REDACTED]. Die Klägerin wohnt auch jetzt noch dort. Der Beklagte begab sich im Jahre 1952 zunächst nach W[REDACTED]-B[REDACTED] und von dort nach der Bundesrepublik. Er wohnt jetzt in E[REDACTED].

Die Klägerin hat bei dem Landgericht in Essen gegen ihren Ehemann Klage auf Scheidung der Ehe erhoben, weil er ehewidrige und ehebrecherische Beziehungen zu einer anderen Frau unterhalte. Der Beklagte hat beantragt, die Klägerin für mitschuldig zu erklären.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, da es für die Entscheidung über die Klage örtlich nicht zuständig sei, ausschließlich zuständig hierfür sei nur das für N[REDACTED] örtlich zuständige sowjetzonale Kreisgericht. Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision bittet die Klägerin, die Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben und den Rechtsstreit zur sachlichen Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte war weder im Berufungs- noch im Revisionsrechtszug durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Der Senat hat in dem Urteil vom 25. September 1952 (BGHZ 7, 218) ausgesprochen, daß in einer Ehesache ein Landgericht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in entsprechender Anwendung des § 606 Abs 1 Satz 2 ZPO für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständig sein könne, auch wenn der letzte gemeinschaftliche Aufenthaltsort der Eheleute in der sowjetischen Besatzungszone liege. An dieser Rechtsprechung hat der Senat in zwei Entscheidungen vom 11. April 1956 - IV ZR 270/56 und IV ZR 279/56 - festgehalten, von denen die letztere zur Veröffentlichung bestimmt ist. Auf die Gründe dieser Entscheidung wird Bezug genommen. In diesen Urteilen hat sich der Senat mit den gegen seine Rechtsprechung von mehreren Oberlandesgerichten erhobenen Bedenken eingehend auseinandergesetzt. Auch die Erwägungen des hier angefochtenen Urteils geben keine Veranlassung, die bisherige Rechtsprechung aufzugeben.

Der letzte gemeinschaftliche Aufenthaltsort der Streitteile liegt in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands, der Beklagte hatte zur Zeit der Klageerhebung seinen ständigen Aufenthalt in Essen. Das Landgericht in Essen ist daher für die Entscheidung des hier anhängigen Rechtsstreits örtlich zuständig. Gemäß den §§ 538 Abs 1 Nr 2, 565 Abs 3 ZPO müssen demnach die Urteile des Be-



rufungsgerichts und des Landgerichts aufgehoben  
und der Rechtsstreit zur sachlichen Behandlung an  
das Landgericht zurückverwiesen werden.

Schmidt Ascher v. Werner Scheffler Wüstenberg